



Satzung
Kulturkreis
Hausen an der Zaber e.V.

Stand: 07. 03. 2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Brackenheim eingetragen und heißt

Kulturkreis Hausen an der Zaber e. V.

Er hat seinen Sitz in 74336 Brackenheim-Hausen
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- die Pflege der dörflichen Heimat und des lokalen Brauchtums.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen und Führungen
- die Aufbewahrung und Pflege von dörflichen Sammlungen
- den Erhalt und die Verbesserung des ländlichen Charakters im Ort und auf der Gemarkung (z. B. Ortsbild, Kleindenkmale)
- die Heimatforschung
- die Durchführung oder Unterstützung örtlicher kultureller Ereignisse zur bildenden oder darstellenden Kunst sowie zur Musik oder Literatur

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Auch juristische Personen oder Personengesellschaften können Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Beschluss die Mitgliederversammlung anrufen, die den Ausschluss aufheben kann.

§ 5 Kooperation

Der Verein arbeitet mit den anderen Vereinen in Hausen zusammen. Der Verein kooperiert mit dem Heimatverein Brackenheim e.V. sowie mit anderen Vereinen der Umgebung mit ähnlichen Zielsetzungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie findet jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der zwei Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die schriftliche Einladung erfolgt im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Brackenheim. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (als Stellvertreter), dem Kassier und dem Schriftführer. Zur Einzelvertretung gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter berechtigt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

- Gesprächskreis Hausen der Stadtverwaltung Brackenheim

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Hausen zu verwenden hat.